

Frage an Jessica Hamed und die anderen Anwälte von "Bernard Korn & Partner"

Wenn Richter am Landgericht Holger Thiel, Richterin am Landgericht Sonja Hurek und Richterin am Landgericht Dr. Katharina Saar aus folgender Dokumentation "AUFARBEITUNG UND VERANTWORTUNG – Berichte und Dokumente zur Arbeit der Arbeitsgruppe Aufarbeitung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN" die Seite 88 zitieren (siehe unten), müssen diese Richter von der 27. Zivilkammer des Landgericht Berlin dann damit rechnen, daß sie von den 22 Anwälten von "Bernard Korn & Partner"

(1) Michael Bernard, (2) Timo Korn, (3) Prof. Dr. Hanno M. Kämpf, (4) Anna Deus-Cörper, (5) Umberto Ricci, (6) Jens van Boekel, (7) Sven Hartmann, (8) Denis Skaric-Karstens, (9) Daniela Hery LL.M., (10) Timo Berneit, (11) Sonja Guettat, (12) Jessica Hamed, (13) Hanna Wöllstein, (14) Harry Korban, (15) Svenja Nünke, (16) Jennifer Esposito, (17) Tamara Strothmann, (18) Sandra Ingenbrand, (19) Renata Cordeiro da Silva, (20) Melanie Göttelmann, (21) Marc Großmann, (22) Regina Kudaschov

wegen des Verdachtes des Verbrechens der Rechtsbeugung angezeigt werden?

Oder dürfen die Richter Holger Thiel, Sonja Hurek und Dr. Katharina Saar diese Seite 88 zitieren, ohne daß sie von den 22 Anwälten von "Bernard Korn & Partner" wegen des Verdachtes des Verbrechens der Rechtsbeugung angezeigt werden?

Heribert Prantl schrieb am 29.09.2019 in der "SZ" über diese Kanzlei "Bernard Korn & Partner":

"Eine Rechtsanwaltskanzlei hat gegen die drei Richter der Causa Künast Strafanzeige erstattet. Das wiederum ist aufmerksamkeitsheischender Unsinn, das ist Werbe-Klamauk. Eine Kanzlei, die so etwas macht, sollte man meiden. Das richtige Mittel, sich gegen ein hanebüchenes Urteil zu wehren, ist nicht die Strafanzeige, sondern das Rechtsmittel."

Man darf gespannt sein, ob "Bernard Korn & Partner" jetzt auch Heribert Prantl anzeigen werden.

siehe auch die bereits erschienenen Dokumente: <http://www.chillingeffects.de/kuenast.pdf>
<http://www.chillingeffects.de/kuenast2.pdf>
<http://www.chillingeffects.de/kuenast3.pdf>
<http://www.chillingeffects.de/kuenast4.pdf>

fangen, Therapie, Resozialisierung, Zugang zu Informationen – all dies war nicht Gegenstand der Debatte, geschweige denn der Praxis.⁶¹ Mit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes 1977 wurde der Strafvollzug für Erwachsene umfassend geregelt. Die Diskussion vor der Verabschiedung und in den folgenden Jahren drehte sich zunehmend um die Frage, ob Resozialisierung, Aus- und Weiterbildung, soziale Integration und Therapie der Gefangenen nicht noch viel stärker in den Mittelpunkt rücken sollten. Diese Fragen waren Kernthemen in der sogenannten „Knast-AG“ der AL, die schon in den ersten Jahren nach der Parteigründung aktiv war. Hier und im gesamten Bereich Demokratische Rechte wurde nicht nur der Strafvollzug, sondern auch die komplette Abschaffung der Gefängnisse debattiert. Ebenso galt das für die Liberalisierung des Strafrechts insgesamt – bis hin zum sogenannten „Abolitionismus“, der in letzter Konsequenz die Abschaffung des gesamten Strafrechts vorsah. AutorInnen wie Marlis Dürkop, Helmut Orten, Arno Plack oder Sebastian Scheerer forderten grundsätzliche Reformen des Strafrechts bis zu dessen völliger Überwindung.⁶² Mit diesen Überlegungen war man, gerade in Kreisen der Alternativen Liste Berlin, keinesfalls Außenseiter, sondern vielmehr ihrem Selbstverständnis nach Teil der „Avantgarde“, die das oppressive, obrigkeitsstaatliche System an der Wurzel anpackt. Ziel war es, dieses System aufzulösen – so fasste auch Hans-Christian Ströbele die damalige Diskussion zusammen.⁶³

Dieses Verständnis prägte auch die rechtspolitische Debatte über das Sexualstrafrecht. Exemplarisch wird dies an einem Streitgespräch zwischen Renate Künast und Helga Hentschel deutlich, das in der Dezember-Ausgabe 1986 der AL-Zeitung *Stachel* veröffentlicht wurde. Thema war unter anderem die Forderung nach Erweiterung von Straftatbeständen bei Vergewaltigung, die von Helga Hentschel als Vertreterin der Frauenbewegung befürwortet wurde. Sie geriet dabei in Konflikt mit Renate Künast, die stark die rechtsphilosophische Position vertrat, welche auf einen Abbau der strafrechtlichen Vorschriften zielte.⁶⁴ Zwar kämpften auch die Mitglieder der Knast-AG gegen Vergewaltigung in der Ehe, zum Beispiel durch Fortbildungen bei der Polizei, jedoch verfolgten sie gleichzeitig eine in der Tendenz „abolitionistische“ Grundphilosophie. Heute kommentiert Renate Künast: „Wir waren praktisch orientiert, dabei leider manchmal sehbehindert und einseitig.“⁶⁵

⁶¹ Vgl. Interview mit Renate Künast, 22.10.2014.

⁶² Vgl. Arno Plack: Plädoyer für die Abschaffung des Strafrechts. Leipzig 1974; Sebastian Scheerer: Die abolitionistische Perspektive, in: Kriminologisches Journal, Nr. 16, 1984, S. 90-111, https://www.wiso.uni-hamburg.de/fileadmin/sowi/kriminologie/Publikationen/Scheerer_1984_Die_abolitionistische_Perspektive.pdf, abgerufen am 2.1.2015; Interview mit Renate Künast, 22.10.2014.

⁶³ Vgl. Interview mit Hans-Christian Ströbele, 10.2.2015.

⁶⁴ Was nutzt die Erweiterung von Straftatbeständen bei Vergewaltigung. Ein Streitgespräch, in: *Stachel: Zeitung für Demokratie und Umweltschutz*, Dezember 1986; AGG ZS 321.

⁶⁵ Interview mit Renate Künast, 22.10.2014.

"AUFARBEITUNG UND VERANTWORTUNG – Berichte und Dokumente zur Arbeit der Arbeitsgruppe Aufarbeitung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN", Dezember 2016, Seite 88